

ZBB 2010, 429

EuGVVO Art. 1, 3, 5, 6, 23, 27, 60; CISG Art. 4, 31, 57; EGBGB Art. 28, 32

Endgültiger Bestimmungsort als Erfüllungsort/Gerichtsstand bei grenzüberschreitendem Versendungskauf

BGH, Urt. v. 23.06.2010 – VIII ZR 135/08 (OLG München), ZIP 2010, 1874 = MDR 2010, 1074 = WM 2010, 1712

Amtliche Leitsätze:

1. Bei einem grenzüberschreitenden Versendungskauf ist für die Bestimmung des Erfüllungsortes i. S. v. Art. 5 № 1 Buchst. b erster Spiegelstrich EuGVVO an den Ort anzuknüpfen, an dem die mit dem Kaufvertrag erstrebte Übertragung der Sachen vom Verkäufer an den Käufer durch deren Ankunft an ihrem endgültigen Bestimmungsort vollständig abgeschlossen ist und der Käufer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen (Anschluss an EuGH ZIP 2010, 1194 = NJW 2010, 1059).
2. Ein nach Art. 5 № 1 Buchst. b erster Spiegelstrich EuGVVO bestehender besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes erfasst sämtliche Klagen aus ein und demselben Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen und nicht nur diejenige aus der Lieferverpflichtung an sich. Das gilt ungeachtet der jeweils gewählten Klageart oder Rechtsschutzform.